

# Integratives Recht

Herausgegeben von  
GABRIELE BUCHHOLTZ,  
JOHANNA CROON-GESTEFELD und  
ANDREAS KERKEMEYER

---

**Mohr Siebeck**

# Integratives Recht





# Integratives Recht

Herausgegeben von

Gabriele Buchholtz,  
Johanna Croon-Gestefeld und  
Andreas Kerkemeyer

Mohr Siebeck

Gedruckt mit Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung.

ISBN 978-3-16-159806-7 / eISBN 978-3-16-159807-4

DOI 10.1628/978-3-16-159807-4

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die Idee zu dem Sammelband „Integratives Recht“ geht auf eine Tagung zurück, die wir am 21./22. November 2019 an der Bucerius Law School in Hamburg veranstaltet haben. Die Tagung verfolgte das Ziel, Juristinnen und Juristen verschiedener Fachbereiche zusammenzubringen, um gemeinsam darüber zu diskutieren, inwieweit Recht Integration gestaltet, gestalten kann und gestalten soll. Vertreterinnen und Vertreter des Öffentlichen Rechts, des Privatrechts und der Rechtsanthropologie ermöglichten mit ihren Beiträgen einen lebhaften und erkenntnisreichen Austausch. Neben bereits einflussreichen Stimmen der Rechtswissenschaft kam auch der akademische Nachwuchs zu Wort.

Mit dem Tagungsband können wir nun einen Großteil der auf der Veranstaltung gehaltenen Referate der breiten Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Referate werden umrahmt durch eine thematische Einführung von Gabriele Buchholtz und Andreas Kerkemeyer sowie eine abschließende Analyse von Johanna Croon-Gestefeld. Sehr herzlich möchten wir uns bei den Referentinnen und Referenten der Tagung bedanken. Sie haben sich dem Thema des „Integrativen Rechts“ mit einer großen Aufgeschlossenheit genähert, den Austausch über intra- wie interdisziplinäre Grenzen hinweg gesucht und unter den schwierigen Forschungsbedingungen der Covid-19 Pandemie ihre Beiträge finalisiert.

Ein herzlicher Dank gilt auch der Fritz Thyssen Stiftung und dem interdisziplinären Programm für rechtswissenschaftliche Forschung der Bucerius Law School, die mit ihrer finanziellen Förderung die Tagung und die Veröffentlichung des Tagungsbandes ermöglicht haben. Ebenfalls danken möchten wir Daniela Taudt vom Mohr Siebeck Verlag für die Unterstützung bei der Publikation.

Hamburg, im Dezember 2020

*Gabriele Buchholtz      Johanna Croon-Gestefeld      Andreas Kerkemeyer*



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Einleitung . . . . .	1
Erwartungen an das „Integrative Recht“ . . . . . <i>Gabriele Buchholtz</i>	7
Integration – interdisziplinär gedacht . . . . . <i>Andreas Kerkemeyer</i>	17
Wer ist integrationsbedürftig? Die Konstruktion eines „Anderen“ im Integrationsrecht . . . . . <i>Hanah Abdullahi Musse Abucar</i>	35
Migration und Integration: Mit und im Recht . . . . . <i>Astrid Wallrabenstein</i>	53
Demokratie in Bewegung – müssen wir angesichts weltweiter Migrationsphänomene bürgerschaftliche Zugehörigkeit neu denken? . . . <i>Markus Kotzur</i>	61
Der Anspruch Geduldeter auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums . . . . . <i>Andrea Kießling</i>	75
Nichtdiskriminierungsrecht zwischen Inklusion und Integration. Unzulänglichkeiten und Gefahren . . . . . <i>Michael Grünberger</i>	97
Internationales Familienrecht und Integration . . . . . <i>Bettina Heiderhoff</i>	131

Integratives bürgerliches Recht? Zum Umgang mit kultureller Diversität im Vermögensrecht . . . . .	153
<i>Mareike Schmidt</i>	
The multicultural society and the democratic state under the rule of law: how do we pave the way for social cohesion? . . . . .	191
<i>Marie-Claire Foblets</i>	
Integratives Recht. Übergreifende Beobachtungen zu Recht und Integration . . . . .	219
<i>Johanna Croon-Gestefeld</i>	
Sachverzeichnis . . . . .	235

## Einleitung

Der Begriff „Integration“ ist in aller Munde, nicht erst seit den Fluchtereignissen im Sommer 2015. Integration ist – ebenso wie Migration – ein „soziales Phänomen“, das die Menschheitsgeschichte seit Jahrtausenden prägt. Damit verbunden sind existenzielle Fragen nach Zugehörigkeit und Teilhabe zugewanderter Menschen in unserer Einwanderungsgesellschaft. So geht es um nichts Geringeres als die Gelingensbedingungen eines gedeihlichen gesellschaftlichen Zusammenlebens und den stetigen Aushandlungsprozess darüber. Auch die Rechtswissenschaft muss sich, will sie dem Anspruch eines sozialgestaltenden Rechts entsprechen, mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Integration zugewanderter Menschen befassen. Wenngleich sich die Integration einem umfassenden rechtlichen Zugriff entzieht, existieren doch zahlreiche rechtliche Regelungen, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Integration, verstanden als chancengleiche Teilhabe zugewanderter Menschen an zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, haben.<sup>1</sup> Die Rechtswissenschaft ist dazu aufgerufen, diese Regelungen zu sichten, zu systematisieren sowie Widersprüchlichkeiten und Schwächen zu erkennen, um Reformen einleiten zu können. Im Ausgangspunkt ist allerdings zu klären, was mit Integration „überhaupt“ gemeint ist und wen es zu integrieren gilt. Das sind Fragen, die nicht nur rechtswissenschaftlich zu beantworten, sondern interdisziplinär zu beforschen sind. In nur wenigen anderen Rechtsbereichen ist die nachbarwissenschaftliche „Informiertheit“ so essenziell wie hier.

Unter dem Titel „Integratives Recht“ nimmt sich dieser Sammelband den skizzierten Fragestellungen an. Die Beiträge nähern sich der Thematik aus unterschiedlichen Perspektiven: dem Öffentlichen Recht, dem Privatrecht und der Rechtsanthropologie. Ebenso vielfältig ist das methodische Vorgehen, mal stärker rechtstheoretisch reflektierend, mal stärker dogmatisch oder eher empirisch analysierend. Die zentrale Prämisse dieses Sammelbandes lautet, dass sich das Recht, wenn es seinem sozialgestaltenden Anspruch genügen will, interdisziplinär mit dem „Integrationsphänomen“ auseinandersetzen muss. Unerlässlich ist dabei auch eine Selbstvergewisserung über die dem Recht immanenten Ge-

---

<sup>1</sup> Vgl. *Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration*, Einwanderungsgesellschaft 2010. Jahresgutachten 2010 mit Integrationsbarometer, S. 21.

staltungsmöglichkeiten und -grenzen. So möchte dieser Sammelband – das ist der bescheidene Wunsch – einen Beitrag dazu leisten, dass Integration im juristischen Diskurs als Schlüsselbegriff etabliert wird.

Die nachfolgenden elf Beiträge nehmen teils zustimmend, teils kritisch aufeinander Bezug, so dass ein produktiver Brückenschlag zwischen den einzelnen juristischen Teilrechtsdisziplinen gelingt, der zudem interdisziplinär angereichert ist.

Allem vorangestellt ist die Frage, was Integration ist und welche Einflussmöglichkeiten das „Integrative Recht“ hat. Hierzu liefert *Gabriele Buchholtz* mit ihrem Beitrag „Erwartungen an das integrative Recht“ erste Gedankenanstöße. Um ausloten zu können, welche Gestaltungskraft dem „Integrativen Recht“ angesichts seiner begrenzten Steuerungsfähigkeit verbleibt, erforscht *Buchholtz* das Wesen der Integration und setzt sich mit dem verfassungsrechtlichen Integrationsverständnis auseinander. Auf dieser Basis lässt sich eine realistische Erwartungshaltung für die Lektüre der nachfolgenden Beiträge einnehmen.

Sodann untersucht *Andreas Kerkemeyer* in seinem Beitrag „Integration – interdisziplinär gedacht“ die Bedeutung der Integration aus einer „nachbarwissenschaftlich informierten“ Perspektive. Seine Ausführungen basieren auf der Prämisse, dass das Recht allein nicht wissen kann, was Integration ist und wie sie gelingen kann. Vielmehr besteht die Notwendigkeit, das Integrationsgeschehen als „soziales Phänomen“ genauer zu analysieren. Dabei hat die interdisziplinäre Vermessung der Integration vor allem die Funktion eines „informierten Seitenblicks“ für die Rechtssetzung und -anwendung.

Anschließend fragt *Hanah Abdullahi Musse Abucar* in ihrem Beitrag „Wer ist integrationsbedürftig? Die Konstruktion eines ‚Anderen‘ im Integrationsrecht“ aus einer öffentlich-rechtlichen Perspektive, wen es nach der gesetzgeberischen Konzeption überhaupt zu integrieren gilt. Kritisch konstatiert sie, dass die vermeintlichen Integrationsobjekte von einer Vielzahl sozialer Praktiken – einschließlich gesetzlicher Regelungen – zu Integrationsbedürftigen gemacht würden. Konkret untersucht sie die Landesintegrationsgesetze auf ihr je spezifisches Integrationsverständnis und die Definition der zu Integrierenden.

Eine skeptische Haltung nimmt auch *Astrid Wallrabenstein* ein. In ihrem Text „Migration und Integration: Mit und im Recht“ greift sie die Kritik am Integrationsbegriff auf, wonach Integration eigentlich Assimilation meine und ein „homogenes Ganzes“ unterstelle. Sie verdeutlicht dies am Beispiel des Staatsangehörigkeitsrechts. Dabei stellt *Wallrabenstein* fest, dass die integrationssteuernde Wirkung von Gesetzen nicht nur integrationsfördernd, sondern auch desintegrativ sein könne. Als Beispiele desintegrativer Gesetze nennt *Wallrabenstein* § 12 Abs. 2 BWahlG, der in seiner aktuellen Fassung die Möglichkeit von im Ausland lebenden Deutschen, an Wahlen teilzunehmen – anders

als die Vorgängervorschrift – erschwert. Insgesamt erteilt sie rechtlichen Regelungen eine Absage, die mit Pflichten und sogar Sanktionen operieren und Integration als Bringschuld der „Anderen“ konzipieren.

Ebenfalls aus öffentlich-rechtlicher Perspektive blickt *Markus Kotzur* auf die Integrationsthematik. In seinem Beitrag „Demokratie in Bewegung – müssen wir angesichts weltweiter Migrationsphänomene bürgerschaftliche Zugehörigkeit neu denken?“ wendet er sich dem Verhältnis von Migrationssteuerung und integrativem Recht zu. Migration erzwingt Begegnungen der Mehrheitsgesellschaft mit zugewanderten Menschen. Gelingensbedingung für diese Begegnungen sei einerseits ein mehr oder weniger großer Integrationswille der Zugewanderten, andererseits die mehr oder weniger große Integrationsfähigkeit bzw. -bereitschaft der Aufnahmegesellschaft. Beide stünden, so *Kotzur*, in einem spannungsreichen Verhältnis, insbesondere, weil es letztlich um Zugehörigkeit zu einer noch näher zu definierenden Gemeinschaft gehe. Für die repräsentative Demokratie sei Migration, so *Kotzur* weiter, eine große Herausforderung, weil Legitimationssubjekte und herrschaftsunterworfenen Wohnbevölkerung auseinanderklafften. Kurz: Das demokratische „Wir“ sei einem stetigen Wandel unterworfen. Um dieses Dilemma in den Griff zu bekommen, schlägt *Kotzur* ein abgestuftes Zugehörigkeitsmodell vor.

*Andrea Kießling* verweist in ihrem Beitrag „Der Anspruch Geduldeter auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums“ auf die Situation der Geduldeten. Sie spricht sich dafür aus, den Aufenthalt Geduldeten zu legalisieren, um die Integration dieser Personengruppe zu fördern. Dieser Anspruch leite sich, so erörtert *Kießling*, aus dem Anspruch Geduldeten auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V. mit Art. 20 Abs. 1 GG) ab und lasse sich zusätzlich auf das Sozialstaatsprinzip stützen.

Es folgen sodann drei Beiträge aus zivilrechtlicher Perspektive. *Michael Grünberger* verweist in seinem Text mit dem Titel „Nichtdiskriminierungsrecht zwischen Inklusion und Integration – Unzulänglichkeiten und Gefahren“ darauf, dass rassistische Diskriminierungen oder Ungleichbehandlungen aufgrund ethnischer Zuschreibungen eine gesellschaftliche Realität in Deutschland sind. Vom Nichtdiskriminierungsrecht werde erwartet, dass es diese Ungleichbehandlungen rechtlich registriere, einem Rechtfertigungszwang unterwerfe und ggf. rechtlich sanktioniere. Problematisch sei aber, dass zahlreiche rechtliche und soziale Faktoren einer effektiven Mobilisierung des Nichtdiskriminierungsrechts zur Bekämpfung rassistischer und ethnisch angeknüpfter Diskriminierung entgegenstünden. Ausgehend von dieser Feststellung untersucht *Grünberger*, ob das spezielle Nichtdiskriminierungsrecht in seiner Grundkonzeption ein geeignetes Instrument zur Inklusion – er hält diesen Begriff für geeigneter als „Integration“ – bislang exkludierter Personengruppen ist.

Anschließend befragt *Bettina Heiderhoff* in ihrem Beitrag „Internationales Familienrecht und Integration“ das Internationale Familienrecht auf seine integrationsförderlichen Strukturen. Sie nimmt eine kritische Haltung ein. Immerhin seien familiale Beziehungen nicht nur sehr persönlich, sondern auch kulturell stark vorgeprägt. Entsprechend unterschiedlich gestalten sich auch der Rechtsrahmen für Familien im internationalen Vergleich. Es sei der Integration abträglich, wenn das Internationale Privatrecht eine „übertriebene Unterwerfung“ unter das eigene Recht verlange. *Heiderhoff* erläutert, wo die Grenze zwischen positiv zu bewertender Integrationsförderung und abzulehnendem abstrakten hegemonialen Anspruch verläuft.

*Mareike Schmidt* nähert sich der Integrationsthematik in ihrem Beitrag „Integratives bürgerliches Recht? Zum Umgang mit kultureller Diversität im Vermögensrecht“ aus der Perspektive des Vermögensrechts. *Schmidt* sichtet und analysiert das umfangreiche Fallmaterial der vermögensrechtlichen Judikatur auf integrative oder desintegrative Elemente. Abschließend unterbreitet sie einen Vorschlag, wie das soziologische Konzept der sozialen Normen für die Analyse fruchtbar gemacht werden kann.

Daran anschließend untersucht *Marie-Claire Foblets* in ihrem Beitrag „The multicultural society and the democratic state under the rule of law: how do we pave the way for social cohesion?“ aus rechtsanthropologischer Perspektive, ob und wie das Recht angesichts zunehmender kultureller Vielfalt in Europa weiterhin für sozialen Zusammenhalt sorgen kann. Zunächst analysiert sie die Rechtstechniken, die in den Staaten Westeuropas seit der Nachkriegszeit entwickelt wurden, um (potenzielle) Konflikte zwischen Kulturen und Religionen zu lösen. Sodann richtet *Foblets* ihr Augenmerk auf die Menschenrechte. Diese spielten eine zentrale Rolle bei der Suche nach einem Gleichgewicht zwischen der Wahrung der individuellen Freiheit und Vielfalt einerseits und dem Schutz des erforderlichen Mindestzusammenhalts in einem rechtsstaatlichen demokratischen Staat andererseits. Die Herausforderung pluraler Gesellschaften bestehe darin, eine Balance zwischen den Interessen der Mehrheitsgesellschaft und den Bedürfnissen und Wünschen der Minderheiten zu finden.

Zuletzt liefert *Johanna Croon-Gestefeld* mit ihrem Beitrag „Integratives Recht – Übergreifende Beobachtungen zu Recht und Integration“ eine umfassende Analyse der vielfältigen disziplinären und theoretischen Diskursbeiträge. Sie deckt verbindende Elemente und Fragestellungen des fachgebietsübergreifenden Integrationsdiskurses auf und führt diese einer Synthese zu.

Abschließend bleibt zu betonen, dass dieser Sammelband einen Beitrag dazu leisten möchte, „Integration“ im fachgebietsübergreifenden Diskurs zu etablieren – getragen von der Hoffnung, dass das „Integrative Recht“ seinem sozialgestaltenden Anspruch gerecht werden und chancengleiche Teilhabe aller Menschen sicherstellen möge. Wir hoffen, dass die hier geäußerten Gedanken nicht verhallen, sondern aufgegriffen werden. Die wissenschaftliche Haltung bei der

Beforschung des „Integrativen Rechts“ möge stets eine selbstkritische, sich ständig hinterfragende und disziplinar offene sein. Wir wünschen eine anregende Lektüre!

Gabriele Buchholtz

Johanna Croon-Gestefeld

Andreas Kerkemeyer



# Erwartungen an das „Integrative Recht“

*Gabriele Buchholtz*

## A. Einleitung

Dieser Band widmet sich dem Verhältnis von Integration und Recht. Anlass gibt es genug. Migration und Integration sind wegweisende Fragen für Staat und Gesellschaft – nicht erst seit der sog. Flüchtlingskrise im Sommer 2015. Migration prägt die Menschheitsgeschichte von Beginn an. Integration wiederum betrifft die kurz- und langfristigen Folgen des Migrationsgeschehens und beschreibt den Prozess des „Sich-Einlebens“ in der Ankunftsgesellschaft. Die Thematik hat aber eine noch viel weitreichendere Dimension; sie wirft existenzielle Fragen nach Zugehörigkeit und Teilhabe auf. So geht es um nichts Geringeres als die Gelingensbedingungen eines gedeihlichen gesellschaftlichen Zusammenlebens und den stetigen Aushandlungsprozess darüber.

In allen Bereichen der Gesellschaft wird „Integration“ als Erfolgsformel beschworen. Der Begriff ist ebenso schillernd wie unscharf und umstritten. Was ist mit „Integration“ gemeint? Wer soll integriert werden und wo hinein? Auch das Recht muss sich diesen Fragen stellen. Die zentrale Prämisse dieses Sammelbandes lautet, dass sich das Recht, wenn es seinem sozialgestaltenden Anspruch genügen will, mit dem „Integrationsphänomen“ auseinandersetzen muss. Das impliziert auch eine Selbstvergewisserung über die dem Recht immanenten Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen.

Der Titel dieses Bandes „Integratives Recht“ mag Erwartungen an die Steuerungskraft des Rechts wecken. Einige sind berechtigt, andere müssen enttäuscht werden. Dieser einleitende Beitrag dient dazu, mögliche Erwartungen, die an ein „Integratives Recht“ herangetragen werden, zu adressieren. Was kann ein „Integratives Recht“ leisten? Im Ausgangspunkt muss zunächst konstatiert werden, dass „Integration“ einer rechtlichen Steuerung nur begrenzt zugänglich ist. Das ist einerseits dem Umstand geschuldet, dass sich die Integration als „soziales Phänomen“ eines rechtlichen Zugriffs weitgehend entzieht. Andererseits fehlt es dem Recht – diese Einsicht folgt aus einer steuerungswissenschaftlichen Betrachtung<sup>1</sup> – an einer allumfassenden Steuerungs-

---

<sup>1</sup> Beispielhaft zur „Neuen Verwaltungswissenschaft“ – einer Betrachtung des Verwal-

kraft.<sup>2</sup> Das Recht kann nicht alle gesellschaftlichen Entwicklungen beeinflussen. Und das soll es – bei normativer Betrachtung – auch nicht. Letzteres ist eine zentrale Prämisse unseres liberalen Verfassungsstaates. Um ausloten zu können, welche Gestaltungskraft dem „Integrativen Recht“ angesichts dieser Limitierungen verbleibt, müssen wir uns einerseits mit dem Wesen der Integration (B.) befassen und andererseits mit dem Integrationsverständnis unseres Verfassungsstaates (C.). Sind diese Fragen geklärt, lässt sich das Recht als Ermöglichungsrahmen für Integration definieren (D.) und eine realistische Erwartungshaltung zur Lektüre der nachfolgenden Beiträge einnehmen (E.).

## B. Wesen und Bedeutung der Integration

Juristinnen und Juristen, die über „Integration“ sprechen, sind aufgerufen, sich mit dem Wesen dieses „sozialen Phänomens“ vertraut zu machen. Eine „nachbarwissenschaftliche Informiertheit“ ist Grundlage und Mindestvoraussetzung einer ernsthaften rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der „Integration“. Diesem Zweck dienen die nachfolgenden Ausführungen.

Doch schon bei einer ersten näheren Beschäftigung mit dem „Integrationsbegriff“ kommen Zweifel auf. Eignet sich der Terminus „Integration“ überhaupt? Kritische Stimmen meinen, nein. Die Rede von „Integration“ unterstelle eine „homogene Dominanzgesellschaft“ und wirke exkludierend gegenüber zugewanderten Menschen.<sup>3</sup> Und tatsächlich: Im Kern des Integrationsdiskurses steht nicht selten die implizite Behauptung, dass es ein national konnotiertes „Wir“ gebe, in das sich die „Anderen“ – gemeint sind Menschen mit Migrationshintergrund – zu integrieren hätten.<sup>4</sup> Diese als *Othering* bezeichnete Haltung widerspricht dem Faktum einer pluralen Gesellschaft und ist auch von Verfassungen wegen – das wird zu zeigen sein – abzulehnen. Die hiesige Bevölkerung

---

tungsrechts aus steuerungswissenschaftlicher Perspektive G.F. Schuppert, Verwaltungswissenschaft als Steuerungswissenschaft. Zur Steuerung des Verwaltungshandelns durch Verwaltungsrecht, in: W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann/G.F. Schuppert (Hrsg.), Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 1993, S. 93 ff.; E. Schmidt-Aßmann, Das Allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl., 2004; A. Voßkuhle, Die Reform des Verwaltungsrechts als Projekt der Wissenschaft, Die Verwaltung 32 (1999), S. 545, 547 ff.; A. Voßkuhle, Neue Verwaltungswissenschaft, in: W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann/A. Voßkuhle (Hrsg.), Handbuch der Verwaltungsrechtswissenschaft (HVvR), Bd. 1, 2006, § 1 Rn. 9 ff.

<sup>2</sup> A. Wallrabenstein, Migration und ihre Folgen – Wie kann das Recht Zuwanderung und Integration in Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Sozialordnung steuern?, in: Sitzungsberichte, Referate und Beschlüsse zum 72. Deutschen Juristentag, 2018, N 67 f.

<sup>3</sup> S. Hess/J. Binder/J. Moser (Hrsg.), nointegration!?, Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Integrationsdebatte in Europa, 2009.

<sup>4</sup> U. Lingen-Ali/P. Mecheril, Integration – Kritik einer Disziplinierungspraxis, in: G. Pickel/O. Decker/S. Kailitz/A. Röder/J. Schulze Wessel (Hrsg.), Handbuch Integration, 2020, S. 1, 6 f.

ist nicht homogen, sondern „bunt“. So haben 26 % der Menschen einen Migrationshintergrund, d.h. sie haben entweder selbst nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen Elternteil, der/die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.<sup>5</sup> Der vorliegende Tagungsband nimmt diese Kritik am Integrationsbegriff auf, verarbeitet sie und unternimmt den Versuch einer positiven Wendung. Gleichwohl wird – ganz bewusst – die Bezeichnung „Integratives Recht“ gewählt. Die Rede von „Integration“ erfasst die Vielschichtigkeit des näher zu erörternden Phänomens am besten und erweist sich – das wird ebenfalls zu zeigen sein – als anschlussfähig für den juristischen Diskurs. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass die Autorinnen und Autoren dieses Tagungsbandes ein Integrationsverständnis strikt ablehnen, das eine homogene Gesellschaft voraussetzt oder fordert. Vielmehr ist der Begriff von „politisch-normativen Gehalten zu befreien“.<sup>6</sup>

„Integration“ ist ein soziologischer Grundlagenbegriff, der in der lateinischen Vokabel „integrare“ wurzelt, die sich mit „wiederherstellen“, „ergänzen“, „erneuern“ oder „wieder aufnehmen“ übersetzen lässt.<sup>7</sup> Obwohl im Detail vieles umstritten ist, lässt sich ein Konsens darüber ausmachen, dass „zentrale Funktion von Integration die Verbindung einzelner Teile zu einem Ganzen, einer Einheit, ist.“<sup>8</sup> Auf diesem Verständnis aufbauend umfasst „Integration“ nach einem klassischen soziologischen Modell zwei ineinandergreifende Vorgänge: Die System- und die Sozialintegration.<sup>9</sup> „Systemintegration“ meint den Zusammenhalt eines sozialen Systems als Ganzes. Dagegen richtet „Sozialintegration“ den Fokus auf die individuellen Akteure und deren Einbezug in ein bestehendes soziales System.<sup>10</sup> Diese beiden Vorgänge beeinflussen sich wechselseitig, d.h. bei geringer Systemintegration findet auch nur wenig Sozialintegration statt und umgekehrt.<sup>11</sup> So bedingt etwa die Integration des Einzelnen in

<sup>5</sup> Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung v. 28.7.2020, Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2019 um 2,1 % gewachsen: schwächster Anstieg seit 2011: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/07/PD20\\_279\\_12511.html;jsessionid=A15D8977350B525BBFDB8F10D2538808.internet8741](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/07/PD20_279_12511.html;jsessionid=A15D8977350B525BBFDB8F10D2538808.internet8741) (25.1.2021).

<sup>6</sup> N. Gestring, Was ist Integration?, in: P. Gans (Hrsg.), Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration, Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Leibniz-Forum für Raumwissenschaften, 2014, S. 78, 79.

<sup>7</sup> Deutsche Übersetzung von „integrare“ als „wiederherstellen“, „ergänzen“, „erneuern“ oder „wieder aufnehmen“: <https://de.langenscheidt.com/latein-deutsch/integrare> (25.1.2021).

<sup>8</sup> S. Hans, Theorien der Integration von Migranten – Stand und Entwicklung, in: H. U. Brinkmann/M. Sauer, Einwanderungsgesellschaft Deutschland, 2016, S. 23, 24.

<sup>9</sup> Diese grundlegende Unterscheidung geht zurück auf D. Lockwood, in: G. K. Zollschan/W. Hirsch (Hrsg.), Explorations in Social Change, 1964, S. 244, 245. Siehe zum Ganzen die Ausführungen bei G. Buchholtz, Die Herausforderungen der „Integrationsverwaltung“ im Spiegel der Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft, Der Staat 57 (2018), 407 ff.

<sup>10</sup> H. Esser, Soziologie. Spezielle Grundlagen. Bd. 2: Die Konstruktion der Gesellschaft, 2002, S. 261 ff.

<sup>11</sup> J. Eichenhofer, Die rechtliche Gestaltung der Integration in Zeiten der „Flüchtlingskrise“, in: R. Lehner/F. Wapler (Hrsg.), Die herausgeforderte Rechtsordnung, 2017, S. 111, 115;

den Arbeitsmarkt mit all ihren wirtschaftlichen Implikationen nach allgemeiner Auffassung die gesamtgesellschaftliche Integration.<sup>12</sup>

Die Migrationssoziologie greift diese Unterscheidung zwischen System- und Sozialintegration auf.<sup>13</sup> Bisher hat sich die Forschung jedoch überwiegend mit dem Individuum und dessen „Integrationsleistungen“ beschäftigt, weniger dagegen mit Aspekten der Systemintegration, d.h. mit dem erforderlichen Strukturwandel der Aufnahmegesellschaft, etwa im Bereich der Wirtschaft oder Bildung.<sup>14</sup> Es ist jedoch falsch, Integration auf die Sozialintegration zu reduzieren. Damit wird die wechselseitige Bedingtheit der Sozial- und Systemintegration zu Unrecht ausgeblendet.<sup>15</sup> Richtigerweise ist Integration als Aufgabe aller Gesellschaftsmitglieder zu begreifen.<sup>16</sup> Abzulehnen sind dagegen politisch-ideologische Aufladungen des Integrationsbegriffs, die einen einseitigen Zwang zur „Assimilation“ implizieren, d.h. zur Aufgabe der ethnischen und kulturellen Identität unter Anpassung an die vermeintlich homogene Kultur der Aufnahmegesellschaft.<sup>17</sup> Vielmehr ist die sozialwissenschaftliche Forschung zur Einsicht gelangt, dass die Integration kultureller und religiöser Vielfalt nicht durch Homogenisierung gelingt, sondern durch deren Einbindung in das Gemeinwesen.<sup>18</sup> Diesen Grundgedanken nimmt das hier befürwortete Konzept der „identitätsschonenden Integration“ auf; demnach kann den Zugewanderten höchstens eine „Eingliederung in die äußeren Lebensverhältnisse“ abverlangt wer-

---

*H. Esser*, Soziologie. Spezielle Grundlagen. Bd. 2: Die Konstruktion der Gesellschaft, 2002, S. 270.

<sup>12</sup> Vgl. *OECD*, Nach der Flucht: Der Weg in die Arbeit, Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen in Deutschland, 2017; *Robert Bosch Expertenkommission*, Bericht zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik, Chancen erkennen – Perspektiven schaffen – Integration ermöglichen, April 2016.

<sup>13</sup> *S. Hans*, Theorien der Integration von Migranten – Stand und Entwicklung, 2016, S. 25; *F. Heckmann*, Integration von Migranten: Einwanderung und neue Nationenbildung, 2014, S. 72.

<sup>14</sup> *D. Filsinger*, Bedingungen erfolgreicher Integration – Integrationsmonitoring und Evaluation, 2008, S. 7. Aus empirisch-analytischer Sicht *S. Hans*, Theorien der Integration von Migranten – Stand und Entwicklung, 2016, S. 26.

<sup>15</sup> *Anders A. Farahat*, Inklusion in der superdiversen Einwanderungsgesellschaft. Verfassungsrechtliche Eckpunkte, JöR 66 (2018), 337, 347, die das Konzept von Sozial- und Systemintegration als Ausdruck von „Assimilation“ begreift. Dem ist zu widersprechen, wenn man Integration nach der hier vertretenen Auffassung von „politisch-normativen“ Gehalten befreit.

<sup>16</sup> *N. Gestring*, Was ist Integration?, in: *P. Gans* (Hrsg.), Räumliche Auswirkungen der internationalen Migration, Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Leibniz-Forum für Raumwissenschaften, 2014, S. 78, 79.

<sup>17</sup> Definition bei *J. Niewerth*, Der kollektive und der positive Schutz von Minderheiten und ihre Durchsetzung im Völkerrecht, 1996, S. 180; *C. Groni*, Das Menschenrecht auf Teilnahme am kulturellen Leben. Inhalt, Grenzen und Justitiabilität von Art. 15 Abs. 1 lit. a des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 2007, S. 379.

<sup>18</sup> *W. Heitmeyer*, Gesellschaftliche Integration, Anomie und ethnisch-kulturelle Konflikte, in: *W. Heitmeyer* (Hrsg.), Was treibt die Gesellschaft auseinander?, 1997, S. 629, 641; *A. Nassehi*, Differenzierungsfolgen, 1999, S. 218.

## Sachverzeichnis

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) 98–102, 110–118, 120  
Akkulturation 32f.  
Ankunftsgesellschaft 7  
Antidiskriminierungsrecht 16, 33,  
Assimilation 10, 18, 25, 35f., 53, 106f.,  
221f.  
Asylbewerber 81  
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)  
58–60, 76f., 81f., 86–95, 228  
Aufenthalt(s)  
– gesetz (AufenthG) 11, 38, 42, 55, 57f.  
– gewöhnlicher 132, 134–143, 149f., 229  
– recht/status 12f., 35, 42, 49, 63, 75–95,  
133–139, 146, 228  
Aufnahmegesellschaft 3, 10f., 17f.,  
23–28, 32ff., 61, 63  
Ausbürgerung 54–56  
Ausländerwahlrecht 53f., 71  
  
Bewältigungsstrategien 31  
  
*Capabilities* 215f.  
*Cityoen* 70  
*Civil Rights Acts* 121  
*Civil Rights Movement* 127f.  
*cohesion* 191–193, 200–203, 211  
  
Demokratie 64–74  
Demonstrationsfreiheit 65f.  
*Demos* 64  
*Denizenship* 68, 71f., 74, 227f.  
Desintegration 23, 54, 57, 153, 229f.  
„Dilemma der Differenz“ 111–112, 124,  
130, 224  
Diskriminierung(s)  
– erfahrung 29–31, 45, 99–101, 118–120,  
125f.  
– rassistische 23, 97–100, 112  
– verbot(e) 98, 103, 111, 117, 121, 126,  
128–130, 229  
Diversität 39, 117, 153–156  
– kulturelle 153, 155f., 182, 187–189  
– religiöse 46  
Dominanzgesellschaft 36–40  
Drittstaatenangehörige 135, 137, 139–142  
Duldung 75–95  
  
Einwanderungsgesellschaft(en) 68  
Essentialisierungsfahr 114ff., 189  
European Convention for the Protection  
of Human Rights and Fundamental  
Freedoms (ECHR) 194f.  
Exklusion 68, 72–74, 118  
  
Familiennachzug 44  
Flüchtling(e), siehe Geflüchtete  
Flüchtlingskrise 7, 61  
Follow-on migrants 194, 199  
„Fördern und Fordern“ 11, 40, 46f., 49,  
224  
Freizügigkeit 44, 63, 136f.  
Fremdenrecht(e) 62  
  
Geflüchtete 58f., 67, 139–144, 146, 230  
Geduldete, siehe Duldung  
Genfer Flüchtlingskonvention  
(GFK) 142–144, 146, 230  
Gewährleistung eines soziokulturellen  
Existenzminimums 13, 75ff.,  
*Grotius* 52  
  
Homogenisierung 18, 33  
*hypervigilant*-Hypothese 118f.  
  
„Identitätspolitik“ 98, 121–123, 127  
Inklusion 25, 66, 68, 73, 85, 92–94, 97f.,  
102–106, 109, 111, 117, 128–130, 225f.

- Integration(s)  
 – gesetz(e) 18, 35–52, 58 f., 226 f.  
 – Grundrecht auf 14  
 – identitätsschonende 10 f.  
 – kurse 38, 43, 58 f., 76 f., 92, 226 f.  
 – -leistung 17, 24, 32, 91 f.  
 – -pflicht 14, 40–49, 57 ff.  
 – -prozess 19 ff.  
 – -relevante Einrichtungen 13  
 – -relevante Heterogenitätskriterien 36 f., 41  
 – Sozial- 9 f., 15, 23 f., 27 f., 35, 106, 222  
 – System- 9 f., 15, 23 f., 27 f., 35 f., 106, 222  
 – theorien 21  
 – voraussetzungen 21  
 Internationales Familienrecht 131–151  
 Internationales Privatrecht (IPR) 131–133, 154
- Kant* 62, 65 f.  
 Kettenduldung 78 f., 83 f., siehe auch Duldung  
 Kollisionsrecht 108 f., 131, 133, 137, 141  
 kultureller Hintergrund 155, 158, 155–185  
 Kulturkreis 158, 163–189
- Legitimationssubjekt 64 f., 69 f.  
 LGBTI 125  
 Leitkultur 28, 40 f., 48 ff.  
*Lockwood* 35
- Marginalisierung 35  
 Mehrheitsgesellschaft 15, 17 f., 24, 40, 51, 61, 72, 115, 122, 128, 162, 182, 189, 225  
 Meinungsfreiheit 65 f.  
 Migration(s)  
 – hintergrund 8 f., 11, 35 f., 39–52, 100 f., 106 f., 183, 227  
 – prozess 17 f., 22 f.  
 – soziologie 10, 35  
 – steuerung 61, 77, 87, 93 ff.  
 Mitwirkungspflichten 81–95
- Nachholende Integration 38  
 Nationalstaat 42, 63 f., 67, 70  
 National identity 198 f.  
 Nichtdiskriminierungsrecht 97–130, 154–156, 229, 232  
*non-refoulement* 196–199
- ordre public*-Vorbehalt 134, 144–147, 149 f.  
 Orientalismus 51  
*Othering* 8, 25, 39, 41 f., 223, 225
- Partizipation 15, 28, 39, 42, 46, 5, 53, 69, 71 f.  
 Polygamie 148–151  
 Privatautonomie 101, 128–130  
 „Push“- und „Pull“-Faktoren 67, 198
- Radikalisierung 30  
 Rassismus 30, 39, 99, 112, 116  
 rassistische Zuschreibungen 97 f., 114–116, 124  
 Rechtsgleichheit 129  
 Rechtsstaat 63, 65, 99  
 Rechtswahl 138 f., 143 f.  
 Rom III-Verordnung 108 f., 135, 144, 146 f., 230  
*rule of law* 191–193, 212, 217
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 11  
*Savigny* 132  
 Schadensrecht 158, 160  
 Schutzberechtigte, subsidiär 146, 228  
 Segregation, Separation 30, 35, 99  
 Selbstlizenzierung 126  
 Social inclusion/soziale Einbeziehung, siehe Inklusion  
 Sozialintegration, siehe Integration  
 Sozialstaat/sozialstaatlich 13, 85–95, 228  
 Staatsangehörigkeit 9, 12 f., 37, 42, 45, 53 ff., 68, 81 f., 132–138, 142 ff., 150, 155, 169 f., 174, 183 f., 230  
 Staatsangehörigkeitsrecht, siehe Staatsangehörigkeit  
 Staatsvolk 42, 54 f., 63 f., 69 f.  
 Systemintegration, siehe Integration
- Talaq* 144, 146 f.

- Ungleichbehandlung 13, 97f., 108, 11f.,  
116, 119, 125, 130  
Überintegration 143, 230
- Verbandsklage 125  
Viktimisierungseffekte 126–128  
Völkerrecht 42, 61 ff., 144, 230
- Volk, siehe Staatsvolk  
Volkssouveränität 70
- „Wir-Erzählung“ 26  
Wohnbürgerschaft, siehe *Denizenship*
- Zuwanderungsgesetz 57 ff.